



## Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

### Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative

Vom 8. September 2014

#### Inhaltsverzeichnis

#### I. **Zuwendungszweck**

#### II. **Antragsberechtigung**

1. Umfassende Antragsberechtigung
2. Eingeschränkte Antragsberechtigung

#### III. **Förderschwerpunkte**

1. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz
2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten
  - a) Klimaschutzkonzepte
  - b) Klimaschutzteilkonzepte
3. Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement
  - a) Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement
  - b) Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement
  - c) Ausgewählte Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzmanagements
4. Energiesparmodelle in Schulen und Kindertagesstätten
5. Investive Klimaschutzmaßnahmen
  - a) Klimaschutz bei Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen
  - b) Klimaschutz und nachhaltige Mobilität
  - c) Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

#### IV. **Förderbedingungen**

1. Zuwendungsfähige Vorhaben
2. Zweckbindungsfrist
3. Kumulierbarkeit
4. Erhöhte Förderquote
5. Auszahlung
6. Weitergabe von Informationen
7. Zuwendungsrechtliche Grundlagen
8. Beihilferechtliche Grundlagen
9. Dokumentation

#### V. **Antragsverfahren**

1. Antragstellung
2. Form und Frist
3. Auswahl- und Entscheidungsverfahren
4. Hinweise zur Antragstellung

#### VI. **Inkrafttreten**

---



## I. Zuwendungszweck

Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 beschlossen, die Treibhausgasemissionen in Deutschland bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent, bis zum Jahr 2030 um 55 Prozent, bis zum Jahr 2040 um 70 Prozent und bis zum Jahr 2050 um 80 bis 95 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken.

Ein hoher Anteil der Treibhausgasemissionen entsteht in Kommunen. Daher liegen hier große Potenziale, diese Emissionen zu senken und damit einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung zu leisten. Bereits seit 2008 werden Kommunen im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bei ihren Anstrengungen im Klimaschutz finanziell unterstützt. Das Förderprogramm dient dazu, ergänzende Anreize zu legislativen Instrumenten zu setzen und die Potenziale zur Emissionsminderung kostengünstig und breitenwirksam zu erschließen. Nach dieser Richtlinie werden Vorhaben der folgenden, unter Abschnitt III näher dargelegten Förderschwerpunkte gefördert:

1. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz;
2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten mit Zielen und Maßnahmen, die sich an den oben genannten nationalen Klimaschutzziele orientieren;<sup>1</sup>
3. Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement zur Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten:
  - a) die Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement für die fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten;
  - b) ein Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement;
  - c) die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme im Rahmen der Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement;<sup>2</sup>
4. Energiesparmodelle in Schulen und Kindertagesstätten;
5. Investive Klimaschutzmaßnahmen:
  - a) Sanierung von Beleuchtungsanlagen sowie Nachrüstung und Austausch raumluftechnischer Geräte;
  - b) Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität;
  - c) Technologien zur aeroben in-situ Stabilisierung bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung des Vorhabens, die unmittelbar durch das Vorhaben ausgelöst werden und der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger ohne dieses Vorhaben nicht entstehen würden.

## II. Antragsberechtigung

### 1. Umfassende Antragsberechtigung

Umfassend antragsberechtigt sind ausschließlich

- a) Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Sie sind antragsberechtigt für die im Abschnitt I genannten und in Abschnitt III näher dargelegten Förderschwerpunkte.

### 2. Eingeschränkte Antragsberechtigung

Darüber hinaus sind folgende Einrichtungen eingeschränkt antragsberechtigt:

- a) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger (außer Volkshochschulen);
- b) öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- c) Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- d) Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- e) kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;
- f) Werkstätten für behinderte Menschen;
- g) kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
- h) private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben;
- i) rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen.

<sup>1</sup> Mit Ausnahme vom Teilkonzept Industrie- und Gewerbegebiete sollen sich die Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte nicht auf ein Quartier beziehen. Vertiefte integrierte Quartierskonzepte zur Steigerung der Energieeffizienz der Gebäude und der Infrastruktur insbesondere zur Wärmeversorgung können im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“, das aus Bundesmitteln über das BMUB finanziert wird, beantragt werden.

<sup>2</sup> Diese Förderung erfolgt nur, soweit mit der Stelle für Klimaschutzmanagement nicht die Aufgaben des Sanierungsmanagements im Rahmen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung“ übernommen werden.



Diese können nur für ausgewählte Förderschwerpunkte Anträge stellen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Erläuterungen zu den einzelnen Förderschwerpunkten in Abschnitt III. Grundsätzlich können sich mehrere gleichartige antragsberechtigte Einrichtungen zusammenschließen und ein Vorhaben gemeinsam durchführen.

Länder sind nur antragsberechtigt, soweit sie Anträge stellen für Einrichtungen nach Abschnitt II Nummer 2 Buchstabe a oder b. Der Bund und seine Einrichtungen sind nicht antragsberechtigt.

### III. Förderschwerpunkte

#### 1. Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz

Kommunen, die am Anfang ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen, haben die Möglichkeit, sich eine umfassende Einstiegsberatung durch externe Dienstleisterinnen/Dienstleister fördern zu lassen, um dadurch konkrete Hinweise für Klimaschutzaktivitäten zu erhalten.

##### (1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

##### (2) Förderung

Zuwendungsfähig sind:

Gefördert werden ausschließlich Beratungsleistungen für Kommunen, die noch am Anfang ihres Klimaschutzengagements stehen. Ihnen soll ein strukturierter Einstieg in den Klimaschutz ermöglicht werden. Die Beratungsleistungen umfassen sämtliche klimarelevanten Bereiche einer Kommune. Sie enthalten mindestens die folgenden Bestandteile:

- Klärung der Zuständigkeiten für Klimaschutz in der Kommune sowie Wissensaufbau und -transfer in der Kommune;
- Gestaltung und Durchführung eines partizipativen Prozesses (gemeinsame Erörterung des Themas Klimaschutz mit möglichst allen relevanten Akteuren, u. a. in Bürgerbeteiligungsverfahren);
- Leitbildentwicklung (Diskurs über Ziele, prioritäre Handlungsfelder, begleitende Öffentlichkeitsarbeit, interkommunale Vernetzungsmöglichkeiten);
- Entscheidungshilfe zum weiteren Vorgehen (z. B. erste Maßnahmenentwicklung, Erstellung eines Klimaschutzkonzepts, Teilkonzepts oder integrierten Quartierskonzepts).

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Beratungsleistungen von fachkundigen Dritten für maximal 15 Beratungstage pro Kommune, davon mindestens fünf Tage vor Ort in der Verwaltung. Zur Unterstützung der Akteursbeteiligung sind darüber hinaus die Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang zuwendungsfähig.

Die Beraterinnen/Berater müssen über mindestens vier Jahre einschlägige Berufserfahrungen auf dem Gebiet des kommunalen Klimaschutzes verfügen.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn noch kein Klimaschutzkonzept erarbeitet bzw. dessen Förderung beantragt wurde.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfrist: 1. Januar bis 31. März 2015 und 1. Januar bis 31. März 2016.

#### 2. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte dienen als strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten. Sie sollen kurz-, mittel- und langfristige Ziele und Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufzeigen. Diese Ziele sollen zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele beitragen.

Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte sind unter Beteiligung der relevanten Akteure zu erstellen und müssen eine Energie- und Treibhausgasbilanz, Potenzialabschätzung sowie Minderungsziele und einen Maßnahmenkatalog enthalten. Die entwickelten Maßnahmen zeigen signifikante und quantifizierte Einsparpotenziale sowie konkrete Investitionsmöglichkeiten auf, welche die Antragstellerinnen/Antragsteller oder die untersuchten Einrichtungen in die Lage versetzen, Energie zu sparen und Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Nach der Ermittlung von Einsparpotenzialen und der Ableitung erster Maßnahmen sind diese unter Beteiligung der Bürgerinnen/Bürger und anderer relevanter Akteure öffentlich zu diskutieren.



## a) Klimaschutzkonzepte

### (1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus.

### (2) Förderung

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzkonzepten, die alle klimarelevanten Handlungsfelder der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers umfassen.

Zuwendungsfähig sind:

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten;
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfrist: 1. Januar bis 31. März 2015 und 1. Januar bis 31. März 2016.

## b) Klimaschutzteilkonzepte

Klimaschutzteilkonzepte können zu folgenden Schwerpunkten beantragt werden:

- a) klimagerechtes Flächenmanagement,
- b) Anpassung an den Klimawandel,
- c) innovative Klimaschutzteilkonzepte,
- d) Klimaschutz in eigenen Liegenschaften,
- e) klimafreundliche Mobilität in Kommunen,
- f) Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten,<sup>3</sup>
- g) erneuerbare Energien,
- h) integrierte Wärmenutzung,
- i) Green-IT-Konzepte,
- j) klimafreundliche Abfallentsorgung/Potenzialstudie zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aus Siedlungsabfalldeponien,
- k) klimafreundliche Trinkwasserversorgung,
- l) klimafreundliche Abwasserbehandlung.

### (1) Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung für Teilkonzepte ist unterschiedlich definiert. Antragsberechtigt für die verschiedenen Schwerpunkte sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind: Teilkonzepte a bis l;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger: Teilkonzepte c, d, i;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger: Teilkonzepte c, d, i, j, l;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus: Teilkonzepte c, d, g, h, i;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen (für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt): Teilkonzepte c, d, e, g, h, i, j, k, l;
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften: Teilkonzept f;
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben: Teilkonzept f;
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen: Teilkonzept f.

<sup>3</sup> Gewerbegebiete im Sinne dieser Richtlinie sind Flächen, die planungsrechtlich als Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen sind oder vorwiegend gewerblich genutzt werden. Sie sollen im Regelfall 20 Hektar oder größer sein und mehr als zwanzig Betriebe mit mehr als insgesamt 100 Beschäftigten umfassen. Auf eine Förderbegrenzung nach Abschnitt IV Nummer 8 (Beihilferechtliche Grundlagen) wird hingewiesen.



## (2) Förderung

Gefördert wird die Erstellung von Klimaschutzteilkonzepten welche sich auf die in Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe b genannten Schwerpunkte beziehen.

Zuwendungsfähig sind:

- die im Rahmen des Projekts anfallenden Sach- und Personalausgaben von fachkundigen Dritten;
- Ausgaben für begleitende Öffentlichkeitsarbeit in angemessenem Umfang während der Konzepterstellung.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung für die Teilkonzepte Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt nur nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 8.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfrist: 1. Januar bis 31. März 2015 und 1. Januar bis 31. März 2016.

## 3. Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

### a) Schaffung einer Stelle für Klimaschutzmanagement

Die Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager organisieren und begleiten die Umsetzung bereits entwickelter Klimaschutzkonzepte oder Teilkonzepte.

#### (1) Antragsberechtigung

Umfassend antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Eingeschränkt antragsberechtigt sind für die Umsetzung der jeweils möglichen Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte nach Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe b:

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben;
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen.

#### (2) Förderung

Gefördert wird die Umsetzung bereits erstellter Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte durch eine Klimaschutzmanagerin/einen Klimaschutzmanager. Die Förderung ist gebunden an die Schaffung einer neuen Stelle für Klimaschutzmanagement bei der Antragstellerin/dem Antragsteller (Erstvorhaben). Eine Umsetzung kann erfolgen, soweit der über die Konzepte ermittelte Aufgabenumfang die Stellenschaffung für Klimaschutzmanagement rechtfertigt. Langfristig wird die Verstetigung und Institutionalisierung der Stelle für Klimaschutzmanagement bei der Antragstellerin/dem Antragsteller angestrebt.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal, das im Rahmen des Vorhabens zusätzlich eingestellt wird (Stelle für Klimaschutzmanagement);
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung von zusätzlichen Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum der Klimaschutzmanagerin/des Klimaschutzmanagers;
- Reisekosten für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager sowie kommunale klimaschutzbeauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter;
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 20 000 Euro;
- Sach- und Personalausgaben für externe Dienstleisterinnen/Dienstleister zur professionellen Prozessunterstützung.

Voraussetzungen für die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement sind ein Klimaschutzkonzept bzw. Klimaschutzteilkonzept, das nicht älter als drei Jahre ist sowie ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der Konzepte und den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems. Gefördert wird die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und den Teilkonzepten „Liegenschaften“, „Mobilität“ und „Anpassung“ (in begründeten Einzelfällen kann die Umsetzung anderer Teilkonzepte gefördert wer-



den). Der Aufgabenumfang muss je Vorhaben mindestens eine halbe Personalstelle rechtfertigen. Vorhaben zur Umsetzung von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete müssen einen Aufgabenumfang für mindestens eine 30 Prozent-Stelle enthalten. Die Stelle für Klimaschutzmanagement kann u. a. inhaltliche Zuarbeiten, fachliche Unterstützung, Informations-, Schulungs- und Vernetzungsaktivitäten sowie Beratung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen für die Umsetzung der Maßnahmen, aber auch eine Implementierung des EMAS-Systems umfassen.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzeptinhalte liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Nach Bewilligung einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann eine Zuwendung gemäß Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe c (ausgewählte Klimaschutzmaßnahme) dieser Richtlinie beantragt werden.

Im Regelfall erfolgt die Förderung der Stelle für Klimaschutzmanagement durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Rahmen des Teilkonzepts Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt nur nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 8 (Beihilferechtliche Grundlagen).

Der Bewilligungszeitraum für die Umsetzung bestehender Klimaschutzkonzepte beträgt maximal drei Jahre und von Klimaschutzteilkonzepten maximal zwei Jahre. Im Falle von Klimaschutzteilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete beträgt der Bewilligungszeitraum maximal drei Jahre.

Antragsfrist: ganzjährig.

## b) Anschlussvorhaben in Bezug auf die Stelle für Klimaschutzmanagement

Das Anschlussvorhaben dient der Umsetzung weiterer Maßnahmen aus dem Klimaschutzkonzept oder Teilkonzept und somit der Verstärkung des Klimaschutzmanagements. Voraussetzung für die Beantragung eines Anschlussvorhabens ist die bereits bewilligte Förderung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers im Erstvorhaben (siehe Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a).

### (1) Antragsberechtigung

Umfassend antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Eingeschränkt antragsberechtigt sind für die Umsetzung der jeweils möglichen Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte (siehe Abschnitt III Nummer 2 Buchstabe b):

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben;
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen.

### (2) Förderung

Gefördert wird die Fortsetzung der Stelle für Klimaschutzmanagement, die im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzkonzepts bzw. Teilkonzepts bereits geschaffen wurde. Die zusätzlichen Aufgaben müssen mindestens eine halbe Personalstelle rechtfertigen, im Falle von Teilkonzepten für Industrie- und Gewerbegebiete mindestens eine 30 Prozent-Stelle.

Zuwendungsfähig sind:

- Sach- und Personalausgaben von Fachpersonal (Stelle für Klimaschutzmanagement);
- Reise- sowie Teilnahmekosten zur Wahrnehmung zusätzlicher Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote an bis zu fünf Tagen im Jahr im Aufgabenspektrum des Klimaschutzmanagements;
- Reisekosten für die Teilnahme an Vernetzungstreffen, Fachtagungen oder sonstigen Informationsveranstaltungen für Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager sowie kommunale klimaschutzbeauftragte Verwaltungsmitarbeiterinnen/Verwaltungsmitarbeiter;
- Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit im Umfang von maximal 10 000 Euro;
- Sach- und Personalausgaben für externe Dienstleisterinnen/Dienstleister zur professionellen Prozessunterstützung.

Voraussetzungen für die Förderung des Anschlussvorhabens sind:

- die bereits erfolgte Förderung einer eingestellten Klimaschutzmanagerin/eines eingestellten Klimaschutzmanagers;





- noch nicht umgesetzte Maßnahmen eines Klimaschutzkonzepts bzw. Teilkonzepts, die im Rahmen des Erstvorhabens noch nicht beantragt wurden;
- ein Beschluss des obersten kommunalen Entscheidungsgremiums über die Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen der Stelle für Klimaschutzmanagement, sofern die neu umzusetzenden Maßnahmen bzw. der neue Zeitraum vom ursprünglichen Beschluss (aus dem Erstvorhaben) nicht abgedeckt werden;
- die Wahrnehmung von Mentoringaufgaben durch die Klimaschutzmanagerin/den Klimaschutzmanager. Ziel des Mentorings ist es, bei anderen Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfängern neu eingestellte Klimaschutzmanagerinnen/Klimaschutzmanager durch einen Erfahrungsaustausch bei der Umsetzung ihrer Vorhaben zu unterstützen.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger soll durch eine rechtzeitige Beantragung des Anschlussvorhabens einen nahtlosen Anschluss an das Erstvorhaben ermöglichen.

Die notwendigen Investitionen für die Umsetzung der Konzeptinhalte liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Nach Bewilligung eines Anschlussvorhabens einer Stelle für Klimaschutzmanagement kann eine Zuwendung gemäß Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe c (ausgewählte Klimaschutzmaßnahme) dieser Richtlinie beantragt werden, sofern diese nicht bereits im Rahmen des Erstvorhabens bewilligt wurde.

Im Regelfall erfolgt die Förderung des Anschlussvorhabens durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement im Rahmen des Teilkonzepts Klimaschutz in Industrie- und Gewerbegebieten erfolgt nur nach Maßgabe des Abschnitts IV Nummer 8 (Beihilferechtliche Grundlagen).

Der Bewilligungszeitraum für das Anschlussvorhaben bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten beträgt maximal zwei Jahre und von Teilkonzepten maximal ein Jahr.

Antragsfrist: ganzjährig; innerhalb der letzten zwölf Monate des Erstvorhabens.

#### c) Ausgewählte Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzmanagements

Für die Realisierung einer beispielhaften Maßnahme kann einmalig im Rahmen des Klimaschutzmanagements eine Investitionshilfe beantragt werden. Diese ausgewählte Klimaschutzmaßnahme sollte Modellcharakter besitzen und einen substantziellen Beitrag zum Klimaschutz leisten (Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe c Absatz 2). Voraussetzung für die Beantragung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme ist die bereits bewilligte Förderung einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers im Erstvorhaben (Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a oder Anschlussvorhaben (Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe b).

##### (1) Antragsberechtigung

Umfassend antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.

Eingeschränkt antragsberechtigt sind für die Durchführung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme (siehe Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a und b):

- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- kommunale Wirtschaftsförderungsgesellschaften;
- private Unternehmen, die ein Industrie- oder Gewerbegebiet betreiben;
- rechtsfähige Zusammenschlüsse von Unternehmen, deren Standorte innerhalb eines Industrie- oder Gewerbegebiets liegen, sofern sich über 30 Prozent der Unternehmen in diesem Gebiet an dem Zusammenschluss beteiligen.

##### (2) Förderung

Gefördert wird eine auszuwählende Klimaschutzmaßnahme aus dem umzusetzenden Konzept im Rahmen der bewilligten Stelle für Klimaschutzmanagement (gemäß Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a und b). Zuwendungsfähig sind ausschließlich Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal.

Voraussetzungen für die Förderung der ausgewählten Klimaschutzmaßnahme sind:

- die auszuwählende Maßnahme ist Bestandteil des umzusetzenden Klimaschutzkonzepts bzw. Teilkonzepts;
- sie bewirkt eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen von mindestens 70 Prozent;
- gewährleistet eine möglichst hohe Energieeinsparung;



- Im Fall von Gebäudesanierungen sind ausschließlich Nichtwohngebäude im Bestand, die sich im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und nicht wirtschaftlich genutzt werden, zuwendungsfähig. Die Fördergegenstände und Gebäude müssen während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ausnahmen bilden Maßnahmenumsetzungen des Teilkonzepts Industrie- und Gewerbegebiete mit einer maximalen Förderquote von 20 Prozent. Die maximale Zuwendung beträgt 200 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum für die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme beträgt maximal drei Jahre.

Antragsfrist: ganzjährig; im Laufe der ersten 18 Monate nach Beginn des Bewilligungszeitraums des Erstvorhabens oder des Anschlussvorhabens für Klimaschutzmanagement.

#### 4. Energiesparmodelle in Schulen und Kindertagesstätten

Energiesparmodelle motivieren Schulen, Kindertagesstätten (Kitas) und ihre Träger zur aktiven Mitarbeit im Klimaschutz und zur Einsparung von Energie und Treibhausgasemissionen. Die Schulen und Kitas werden über Prämien- oder Budgetierungssysteme an den eingesparten Energiekosten finanziell beteiligt.

##### (1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger.

##### (2) Förderung

Gefördert wird die Realisierung von Energiesparmodellen in Schulen und Kitas. Darunter fallen:

- Prämiensysteme mit prozentualer Beteiligung der Nutzerinnen/Nutzer in Schulen/Kitas an den eingesparten Kosten (z. B. fifty-fifty Beteiligung);
- Budgetierungsmodelle mit Verbleib oder teilweisem Verbleib der eingesparten Energiekosten in den Schulen/Kitas;
- Prämiensysteme mit Unterstützung der Nutzeraktivitäten in Schulen/Kitas (Aktivitätsprämiensystem).

Zuwendungsfähig sind die Sach- und Personalausgaben für Fachpersonal, welches im Rahmen des Projekts zusätzlich eingestellt wird (Klimaschutzmanagerin/Klimaschutzmanager) bzw. die Sach- und Personalausgaben fachkundiger externer Dritter. Darüber hinaus können Ausgaben für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen eines Aktionstages der Schule bzw. der Kita im Umfang von maximal 1 000 Euro je betreute Schule/Kita beantragt werden. Voraussetzung für die Förderung ist ein Beschluss des obersten Entscheidungsgremiums zur Realisierung eines Energiesparmodells in Schulen und Kitas.

Die notwendigen investiven Maßnahmen für die Realisierung der Energiesparmodelle liegen in der Verantwortung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 65 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum für Energiesparmodelle beträgt maximal drei Jahre.

Antragsfrist: ganzjährig.

#### 5. Investive Klimaschutzmaßnahmen

##### a) Klimaschutz bei Beleuchtungs- und Lüftungsanlagen

In der Sanierung von Beleuchtungsanlagen sowie der Nachrüstung und dem Austausch raumluftechnischer Geräte liegt ein hohes und kurzfristig erschließbares Potenzial zur nachhaltigen Reduktion von Treibhausgasemissionen und direkter Energieeinsparung.

##### (1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Schulen und Kindertagesstätten bzw. deren Träger (außer Volkshochschulen);
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen bzw. deren Träger;
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt;
- kulturelle Einrichtungen in privater oder gemeinnütziger Trägerschaft;





- Werkstätten für behinderte Menschen.

## (2) Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- der Einbau hocheffizienter LED-Beleuchtung in Verbindung mit einer nutzungsgerechten Steuer- und Regelungstechnik bei der Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtungsanlagen mit einer Treibhausgasminimierung von mindestens 50 Prozent;
- die Nachrüstung sowie der Austausch raumluftechnischer Geräte unter Berücksichtigung hoher Effizienzanforderungen sowie möglichst hoher Energieeinsparpotenziale in Nichtwohngebäuden.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal. Im Fall der Installation durch eigenes Personal sind ausschließlich die Ausgaben für Investitionen zuwendungsfähig. Die Maßnahmen sollen unmittelbar zur Emissionsminderung und Energieeinsparung beitragen.

Von der Förderung ausgenommen sind Gebäude zur medizinischen Versorgung und Sakralgebäude. Nicht zuwendungsfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, Eigenleistungen, laufende Ausgaben sowie die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben im Bereich der Innen- und Hallenbeleuchtung. Die Nachrüstung und der Austausch raumluftechnischer Geräte werden mit einer Zuwendung in Höhe von maximal 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 5 000 Euro ergibt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfrist: 1. Januar bis 31. März 2015 und 1. Januar bis 31. März 2016.

## b) Klimaschutz und nachhaltige Mobilität

Investive Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sollen ein klimaverträgliches Mobilitätsverhalten bewirken und somit zu einer nachhaltigen Reduzierung von Treibhausgasemissionen führen.

### (1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind;
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

### (2) Förderung

Gefördert werden bauliche und infrastrukturelle Investitionen zur:

- Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, mit dem Ziel, Fußverkehr, Radverkehr, Car-Sharing und ÖPNV zu vernetzen; Voraussetzung für die Förderung ist, dass die investive Maßnahme Bestandteil eines bereits bestehenden Klimaschutzkonzepts bzw. Teilkonzepts ist.
- Einrichtung von Wegweisungssystemen zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur für die Alltagsmobilität;
- Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur wie die Ergänzung vorhandener Wegenetze für den Radverkehr (Fahrradlückenschluss) und die Einrichtung hochwertiger Radabstellanlagen an Verknüpfungspunkten mit dem öffentlichen Verkehr; Voraussetzung für die Förderung im Bereich der Radverkehrsinfrastruktur ist, dass die beantragten investiven Maßnahmen Bestandteile eines bestehenden Radverkehrskonzepts sind, aus dem bereits Maßnahmen umgesetzt wurden.

Die für die Förderung von verkehrsmittelübergreifenden Mobilitätsstationen sowie der Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur vorgesehenen Flächen und Grundstücke müssen sich im rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden. Im Falle des Nicht-Eigentums müssen sie/er über die vorgesehenen Flächen verfügen können (z. B. in Form eines Gestattungsvertrags) und die vorgesehenen Flächen müssen die Voraussetzung für eine Widmung im Sinne des geltenden Straßengesetzes zu einer öffentlich genutzten Verkehrsfläche erfüllen. Voraussetzung für die Förderung von Wegweisungssystemen ist, dass für die Aufstellung der Wegweiser die Zustimmung der Straßenbauasträger bzw. der Wegeigentümer vorliegen. Für die Infrastrukturmaßnahmen besteht eine Zweckbindungsfrist von fünf Jahren.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen. Investive Maßnahmen zur Einrichtung von Wegweisungssystemen und zur Verbesserung der Radverkehrsinfrastruktur werden mit einer Zuwendung in Höhe von maximal 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben



gefördert. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 000 Euro ergibt.

Für die drei aufgeführten Schwerpunkte kann jeweils ein Antrag eingereicht werden. Die maximale Zuwendung pro Antrag beträgt 250 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel zwei Jahre.

Antragsfrist: 1. Januar bis 31. März 2015 und 1. Januar bis 31. März 2016

#### c) Klimaschutz bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien

Ziel der Förderung ist die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien, für die eine energetische Nutzung des Deponiegases aufgrund rückläufiger Mengen und Qualitäten technisch nicht mehr möglich ist.

##### (1) Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Kommunen (Städte, Gemeinden und Landkreise) und Zusammenschlüsse, an denen ausschließlich Kommunen beteiligt sind.
- Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen, die vollständig in kommunaler Trägerschaft stehen. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

##### (2) Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- der Einsatz geeigneter Klimaschutztechnologien zur aeroben in-situ Stabilisierung von stillgelegten Siedlungsabfalldeponien mit einem Treibhausgasminderungspotenzial von mindestens 50 Prozent. Dieses Potenzial muss durch eine Studie belegt sein, die nicht älter als zwei Jahre ist.

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und Installationen durch qualifiziertes externes Fachpersonal, nicht jedoch der Betrieb der Anlagen. Nicht zuwendungsfähig sind Prototypen, gebrauchte Anlagen, Eigenbauanlagen, Planungs- und Ingenieurdienstleistungen, Eigenleistungen, laufende Ausgaben sowie die Instandsetzung/-haltung bestehender Anlagen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass sich die Anlagen und Gebäude im Eigentum der Antragstellerin/des Antragstellers befinden und während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verbleiben.

Im Regelfall erfolgt die Förderung durch eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss so bemessen sein, dass sich eine Mindestzuwendung in Höhe von 10 000 Euro ergibt. Die maximale Zuwendung beträgt 250 000 Euro.

Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr.

Antragsfrist: 1. Januar bis 31. März 2015 und 1. Januar bis 31. März 2016.

## IV. Förderbedingungen

### 1. Zuwendungsfähige Vorhaben

Zuwendungsfähig sind nur solche Vorhaben, die die allgemeinen und besonderen Förderbedingungen dieser Richtlinie erfüllen. Darüber hinaus haben Antragstellerinnen/Antragsteller beziehungsweise deren Vorhaben die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

- Die Antragstellerin/der Antragsteller müssen über eine ausreichende personelle sowie finanzielle Kapazität zur Durchführung des Vorhabens verfügen.
- Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein. Es muss bestätigt werden, dass die Eigenmittel aufgebracht werden können. Drittmittel (Zuschussförderungen und Förderkredite) die zur Finanzierung des Vorhabens ergänzend herangezogen werden, müssen ausgewiesen werden (siehe Abschnitt IV Nummer 3).
- Über das Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers darf kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein. Antragstellerinnen/Antragsteller und, sofern die Antragstellerin/der Antragsteller eine juristische Person ist, die verantwortlichen natürlichen Personen dürfen keine eidesstattliche Versicherung nach § 900 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sein.
- Der im Zuwendungsbescheid festgelegte Bewilligungszeitraum ist als Leistungszeitraum zu beachten und einzuhalten.
- Zuwendungen werden nur gewährt, sofern das Vorhaben innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Bewilligungszeitraums begonnen, durchgeführt und abgeschlossen wird.
- Vergabeverfahren für die beantragten Leistungen dürfen erst nach Erhalt des schriftlichen Zuwendungsbescheids durchgeführt werden. Die Auftragsvergabe muss sich dabei auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt.



## 2. Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist bei investiven Maßnahmen beträgt fünf Jahre nach Abnahme der Leistung. Sollten sich in diesem Zeitraum Änderungen in den Eigentumsverhältnissen ergeben, sind diese unverzüglich dem Projektträger Jülich anzuzeigen.

## 3. Kumulierbarkeit

Eine Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten ist vorbehaltlich entgegenstehender beihilferechtlicher Vorgaben (siehe Abschnitt IV Nummer 8) zugelassen, sofern eine angemessene Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 20 Prozent des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt. Soweit zusätzlich Drittmittel eingebracht werden können, sind diese auszuweisen. Eine Doppelförderung mit anderen Förderprogrammen der Bundesregierung ist ausgeschlossen.

## 4. Erhöhte Förderquote

Finanzschwache Kommunen, die nach jeweiligem Landesrecht z. B. ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, können eine höhere Förderquote für die Förderschwerpunkte Abschnitt III Nummer 1, 2, 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4 erhalten. Sofern die beihilferechtliche Zulässigkeit der Förderung allerdings auf der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe Abschnitt IV Nummer 8) beruht, sind die dort vorgesehenen Förderhöchstsätze einzuhalten. Eine erhöhte Förderquote für Teilkonzepte für Industrie- und Gewerbegebiete kann daher nicht beantragt werden.

## 5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung bei Vorhaben unterhalb einer Zuwendungssumme von 25 000 Euro erfolgt erst nach Abschluss des Vorhabens sowie Eingang und Prüfung des Verwendungsnachweises. Für alle anderen Vorhaben gilt bis zum Eingang und zur Prüfung des Verwendungsnachweises ein Schlusszahlungsvorbehalt in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung. Diese Regelung gilt nicht bei Zuwendungen nach Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe a und b sowie Nummer 4.

## 6. Weitergabe von Informationen

Die Antragstellerinnen/Antragsteller bzw. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger erklären sich damit einverstanden, dass das BMUB:

- auf Verlangen den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages, andere Ausschüsse und Mitglieder des Deutschen Bundestages über Anträge bzw. Zuwendungen informiert;
- Pressemitteilungen über das bewilligte Vorhaben herausgibt;
- geförderte Vorhaben auf Fachveranstaltungen präsentiert oder Pressetermine vor Ort durchführt;
- die Daten der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers für die Auswertung der Förderaktivitäten, für die Öffentlichkeitsarbeit oder für die Zusammenarbeit mit anderen durch das BMUB geförderte Vorhaben an durch das Ministerium beauftragte oder geförderte Organisationen weitergibt.

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich:

- die Vorgaben der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung zu beachten und diese aktiv zu unterstützen;
- bei ausgewählten Maßnahmen (Abschnitt III Nummer 3 Buchstabe c) und investiven Maßnahmen (Abschnitt III Nummer 5) am Standort des Vorhabens auf die Förderung öffentlichkeitswirksam in geeigneter Form hinzuweisen. Der Hinweis hat während der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren am Vorhabenstandort zu verbleiben;
- Unterlagen zu bewilligten Fördervorhaben zur Verfügung zu stellen, damit diese im Internet oder in einer internetbasierten Projektdatenbank dargestellt werden können.

## 7. Zuwendungsrechtliche Grundlagen

Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin/des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Vorhaben können nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der hierzu erlassenen Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgaben- bzw. Kostenbasis durch Zuwendungen gefördert werden.

Die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden Anwendung. Die Antragstellerinnen/Antragsteller müssen sich damit einverstanden erklären, dass das BMUB bzw. der Projektträger Jülich nach Anmeldung eine gegebenenfalls auch wiederkehrende, stichprobenartige Überprüfung der Umsetzung der Maßnahme durchführt oder durchführen lässt. Die Prüfung ist für die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger gebührenfrei. Daneben besteht ein gesetzliches Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs aus den §§ 91, 100 BHO.

## 8. Beihilferechtliche Grundlagen

Wenn Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger als Unternehmen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein sollten, erfolgt die Förderung aller unter III. genannten Gegenstände der Förderung nach den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf



„De-minimis“- Beihilfen (ABl. EU 2013, L 352/1) oder der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU 2014, L 187). Die unter III. genannten Förderintensitäten dieser Richtlinie werden gegebenenfalls auf die jeweils zulässigen Förderhöchstintensitäten gemäß der Artikel 36, 38, 40, 41 und 49 der Verordnung Nr. 651/2014 reduziert.

Keine Förderung wird gewährt zu Gunsten

- von Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der oben genannten Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014, und
- von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt im Sinne von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. EG 1999, L 83/1) nicht nachgekommen sind.

## 9. Dokumentation

Die Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger kündigen den Beginn des Vorhabens auf ihrer Internetseite an. Darüber hinaus verpflichten sie sich, geeignete Berichte zur Dokumentation der Vorhabenabwicklung und der erzielten Ergebnisse sowie die für Monitoring und Evaluierung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Auszahlung der Zuwendung kann zudem davon abhängig gemacht werden, ob der Weitergabe der Informationen oder Unterlagen an ein vom BMUB beauftragtes wissenschaftliches Institut zugestimmt sowie die Bereitschaft erklärt wird, auf Nachfrage zusätzliche Auskünfte bzw. Einsicht in Bücher und Unterlagen zu gestatten.

## V. Antragsverfahren

### 1. Antragstellung

Projektanträge sind einzureichen bei:

Projektträger Jülich (PtJ)  
Forschungszentrum Jülich GmbH  
Geschäftsbereich Klima (KLI)  
Zimmerstraße 26 – 27  
10969 Berlin

Telefon: 0 30/20 19 95 77  
Telefax: 0 30/2 01 99 31 00  
E-Mail: [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de)

### 2. Form und Frist

Anträge auf Zuwendung können ausschließlich elektronisch über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes („easy-online“) eingereicht werden. Nach Absenden der elektronischen Version ist diese auszudrucken und mit Unterschrift einer bevollmächtigten Person sowie den entsprechenden Anlagen dem Projektträger Jülich zeitnah zuzuleiten. Anträge sind innerhalb der im jeweiligen Förderschwerpunkt genannten Antragsfrist einzureichen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Zur Fristwahrung genügt die elektronische Übersendung des Antrags.

### 3. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Es werden nur Anträge zur Prüfung angenommen, die

- einen geplanten Maßnahmenbeginn innerhalb der nächsten zwölf Monate ausweisen,
- vollständig sind, das heißt das Antragsformular inklusive aller notwendigen Anlagen umfassen und
- widerspruchsfrei sind.

Soweit bei der Erstprüfung eines Antrags festgestellt wird, dass er diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Antragstellerin/der Antragsteller hierauf hingewiesen. Die weitere Bearbeitung des Antrags wird zurückgestellt, bis der Antrag erfolgreich nachgebessert worden ist.

Die Anträge werden unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses geprüft. Der Zuwendungsgeber behält sich vor, ausgewählte Förderschwerpunkte prioritär zu verfolgen und bestimmte thematische Zielstellungen von einer Förderung auszuschließen.

### 4. Hinweise zur Antragstellung

Die Inhalte der Richtlinie werden in Merkblättern zu den einzelnen Förderschwerpunkten konkretisiert. Die Vorgaben der Merkblätter sind verbindlich. Die Einhaltung dieser Vorgaben bildet die Grundlage für die spätere Bewilligung.

Die relevanten Dokumente zum Förderantrag (Merkblätter, ergänzende Hinweise sowie erforderliche Anlagen) können unter der Internetadresse <http://www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen> abgerufen werden.



### VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 8. September 2014

Bundesministerium  
für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Im Auftrag  
Berthold Goeke

---